



**Bebauungsplan „Fischerried / Paradeisstraße“
8. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Fischerried / Paradeisstraße“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 2900/7, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Festsetzung durch Planzeichen

— — — — — Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich der Änderung

St Fläche für Stellplätze offen oder überdacht

● Bepflanzung, zu erhalten

Die beigefügte Planzeichnung ersetzt für den Geltungsbereich dieser Änderungsplanung die bisherige Planzeichnung des Bebauungsplanes.

2. Festsetzungen durch Text

Offene Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag (z.B. Rasengittersteine) herzustellen.

Überdachte Stellplätze sind mit einer Wandhöhe von max. 3,00 m und mit Flachdach oder flach geneigtem Pultdach auszuführen.

Für die Errichtung überdachter Stellplätze wird eine abweichende Regelung zu den Vorschriften des Art. 6 BayBO zugelassen.

Die Errichtung von Anlage zur Nutzung solarer Energien auf den Dachflächen überdachter Stellplätze ist bei Herstellung eines Pultdaches in flächenbündiger Ausführung zugelassen.

Bei Herstellung eines Flachdaches sind die Dachflächen zumindest extensiv zu begrünen.

3.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 12.02.2021
red. geändert 15.06.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

**Bebauungsplan „Fischerried / Paradeisstraße“
8. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 15.09.2020 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 24.03.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.03.2021 mit 03.05.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 15.06.2021, Nr. Ö-M3/2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt.
Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 29. Juni 2021

Markus Lohr
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 29. Juni 2021

Markus Lohr
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 29. Juni 2021

Markus Lohr
1. Bürgermeister